

WEGLEITUNG FÜR DAS AUSFÜLLEN DER PRÜFUNGSBERICHTE (FORMULARE 13.20 A UND B)

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
01–06	Name, Vorname	Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung.
		Branche: Sofern Angaben vorhanden.
	PLZ Standort	Wenn Standort nicht mit dem Wohnsitz identisch, sind beide zu vermerken.
	PLZ Wohnort	Oben: Strasse und Hausnummer Unten: Postleitzahl und Wohnort
07	Geburtsdatum	Tag, Monat, Jahr Ist in Ausnahmefällen bei Ausländern nur das Geburtsjahr bekannt, können Tag und Monat weggelassen werden.
08	Heimatstaat	Angabe des Staates gemäss Länderliste der EFKO.
09	Versicherung	Kurzform gemäss Bundesamt für Privatversicherungswesen.
13	Kantonale Vermerke	Im Fahrzeugausweis ist das Feld 13 vom Feld 14 individuell, je nach Umfang des Eintrages, durch einen Strich zu trennen.
14	Verfügung der Behörde	Gemäss Ziffer 4 der Richtlinie Nr. 6 der asa. Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt "Auflagen Fahrzeugausweis" der asa auszufüllen. Bei Ausnahmefahrzeugen ist zusätzlich die Art der Ausnahme/n (z.B. Distanz ab Mitte Lenkvorrichtung) auf der Rückseite des Prüfungsberichtes im Feld 27 anzugeben.
15	Schild	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsinitialen nach Artikel 84 VZV <ul style="list-style-type: none"> • A = Administration / Eidgenössische Verwaltung • BU = Enklave Büsingen • M = Militärfahrzeug • FL = Fürstentum Liechtenstein

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - Schildnummer: Angabe der individuellen Kontrollschildnummer - Schilderfarbe Die Farbe des Kontrollschildes ist im Fahrzeugausweis in Klarschrift anzugeben und im Formular 13.20 im entsprechenden Feld anzukreuzen. (Ws = weiss, Br = braun, Bl = blau, Sw = schwarz, Gr = grün, Ge = gelb) <ul style="list-style-type: none"> • CD, CC, AT -Schilder entsprechen der Schilderfarbe "weiss" • Schwarz (Schilder des Fürstentums Liechtenstein und von Militärfahrzeugen) • Bei Schildern der provisorischen Immatrikulation ist zusätzlich zur Schildnummer Monat/Jahr der Gültigkeit anzugeben. • Bei unverzollten Fahrzeugen zusätzlich zur Schildnummer "Z".
17	<p>Besondere Verwendung</p> <p>Korr. vom August 2001: Löschung Mietfahrzeug</p>	<p>Kombinationen der Einträge sind zu unterlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulfahrzeug (Art. 89 VZV) - Gefährliche Güter (Art. 11 Abs. 1 VVV) - Behindertenfahrzeug (Richtlinien Nr. 14 der asa) - Veteranenfahrzeug (Weisungen UVEK vom 02.10.1998) - Berufsmässiger Personentransport (Art. 80 Abs. 2 VZV) - Diplomatenfahrzeug (Weisungen EJPD vom 20.09.1995) - Feuerwehrfahrzeug (inkl. Oel- und Chemiewehr) (Art. 16 und 30 VRV) - Linienverkehr (Eintrag nur nach Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe durch die Eidg. Oberzoll-direktion) Art. 3 Abs. 1 Bst c SVAV; SR 641.811 - Polizeifahrzeug (Eintrag der Halteradresse des entsprechenden Polizeikorps) - Schaustellerfahrzeug (inkl. Zirkusfahrzeuge) Weisungen der Oberzoll-direktion an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe (Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe/Schwer-verkehrsabgabe-Verordnung, SVAV) - Zivilschutzfahrzeug (Eintrag der Halteradresse der entsprechenden Zivilschutzorganisation) - Ambulanzfahrzeug (Eintrag bei Fahrzeugen die den Anforderungen der Weisung UVEK vom 20.08.1998 entsprechen) - Instruktorenwagen (Dienstfahrzeuge von Instruktoren der schweizerischen Armee) - Leichentransport (Art. 75 VRV) - Klauentiere (Art. 74 Abs. 2 VRV)
17a	<p>Code</p> <p>Korr. vom August 2001: 01 Löschung Mietfahrzeug</p>	<p>Besondere Verwendung siehe Beschreibung Feld 17</p> <p>03 Fahrschulfahrzeug (Art. 89 VZV) 04 Gefährliche Güter (Art. 11 Abs. 1 VVV) 05 Behindertenfahrzeug</p>

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
	16 Erweiterung des Textes: (Militärfahrzeug)	06 Veteranenfahrzeug 07 Berufsmässiger Personentransport (Art. 80 Abs. 2 VZV) 08 Diplomatenfahrzeug 09 Feuerwehrfahrzeug (Art. 16 und 30 VRV) 11 Linienfahrzeug 12 Polizeifahrzeug 13 Schaustellerfahrzeug 14 Zivilschutzfahrzeug 15 Ambulanzfahrzeug 16 Instruktorfahrzeug (Militärfahrzeug) 17 Leichentransport (Art. 75 VRV) 18 Klautiere (Art. 74 Abs. 2 VRV)
18	Stammnummer	Die Stammnummer wird von der Eidg. Zollverwaltung bzw. von der Zulassungsbehörde zugeteilt. Sie darf nachträglich nicht verändert werden. Ausnahme: Bei Fahrzeugen, die mit Z-Schildern zugelassen waren und die nach der Verzollung mit andern als Z-Schildern zugelassen werden, ist die im zollamtlich gestempelten Prüfungsbericht Formular 13.20 A eingetragene Stammnummer zu übernehmen. (Vergleiche Anhang VI "Zuteilung der Stammnummer; Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung bei Fahrzeugen".)
19	Art des Fahrzeuges	Gemäss Typengenehmigung bzw. Anhang II WPB. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen und bei Umbauten gemäss Art. 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20, 22 und 161 VTS. Bei Wohnmotorwagen ist nur leichter bzw. schwerer Motorwagen einzutragen. Das gleiche gilt für Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Verkaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium, usw.) dient; entsprechende Anhänger sind nur als "Anhänger" (Code 99/89) zu bezeichnen.
20	Code	Art des Fahrzeuges Eintrag obligatorisch. Gemäss Typengenehmigung Position 03 (EFKO-Code) bzw. Anhang II und IV der WPB.
20a	Fz-KI	EG-Fahrzeugklasse Gemäss Art. 12 und 21 VTS, Art. 1.5 TAFV1, Richtlinie Nr. 70/156 EWG bzw. Typengenehmigung Position 03.

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
21	Marke und Typ	<p>Gemäss Position 04 auf der Typengenehmigung.</p> <p>Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen die übliche Markenbezeichnung gemäss Herstellerschild. Diese Angaben dürfen nachträglich nur von einer Zulassungsbehörde, vom ASTRA, der Eidg. Fahrzeugkontrolle oder der Eidg. Zollverwaltung geändert werden.</p>
22	Code	<p>Karosserieform</p> <p>Eintrag obligatorisch. Gemäss Typengenehmigung Position 07 oder Anhang III, IV und V der WPB.</p>
23	Fahrgestellnummer	<p>Die tatsächlich am Fahrgestell eingeschlagene oder eingeprägte Nummer (z.B. VIN-Code mit 17 Stellen, Art. 44 VTS), inkl. Vor- und Nachziffern gemäss Typengenehmigung.</p> <p>Korrekturen dürfen nur von einer Zulassungsbehörde und in Absprache mit der Eidg. Fahrzeugkontrolle, von der Eidg. Fahrzeugkontrolle, der Eidg. Zollverwaltung oder vom ASTRA vorgenommen werden. Sie haben sich auf die Berichtigung offensichtlicher Verschiebe bzw. die Ergänzung mit Vor- und Nachziffern zu beschränken.</p>
24	Typengenehmigung	<p>A Erstzulassung (Prüfungsbericht 13.20 A)</p> <p>1. Typengenehmigte Fahrzeuge</p> <p>1.1. Die Typengenehmigungs- oder Registriernummer ist vom Berechtigten einzutragen. Wenn für die Neuzulassung bei gleichem Typ mehrere Typengenehmigungs- oder Registriernummern verwendet werden können (beispielsweise, wenn als Fahrzeugart Lieferwagen und Kleinbus, Kleinmotorrad und Motorrad in Frage kommen), sind diese auf der Rückseite des Formulars 13.20 A im Feld 24d auf zu führen. Im Feld 24 ist nur der Eintrag derjenigen Typengenehmigungs- oder Registriernummer zulässig, die der Fahrzeugart (gemäss Feld 19) entspricht.</p> <p>1.2. Erfährt ein Fahrzeug vor der Erstzulassung Änderungen an den Daten bzw. in den Feldern 22, 25, 27, 30, 33, 35, 37, 55, 72, 76 und 78 des Fahrzeugausweises, so ist die Typengenehmigungs- oder Registriernummer mit einem "M" zu ergänzen (z. B. 3AA2 32 M).</p> <p>1.3. Findet ein für eine bestimmte Fahrzeugart typengenehmigtes Fahrzeug Verwendung für eine andere Fahrzeugart (z.B. Typengenehmigung oder Registrierung als Lastwagen, Zulassung als Arbeitsmaschine), ist - auch wenn am Fahrzeug Änderungen durchgeführt wurden - die Typengenehmigungs- oder Registriernummer mit einem "C" zu ergänzen (z. B. 3AA2 32 C). Es ist keine Befreiung der Typengenehmigung erforderlich.</p> <p>2. Fahrzeuge ohne Typengenehmigung Art. 4 TGV (Weisung EJPD 20.09.95)</p> <p>2.1. Entspricht das Fahrzeug in allen Belangen einer Typengenehmigung oder einem Datensatz, ist die Typengenehmigungs- oder Registriernummer mit einem "X" zu ergänzen (z. B. 1AA3 01 X).</p> <p>2.2. Erfährt ein Fahrzeug, das in allen Belangen einer Typengenehmigung oder Registriernummer entspricht,</p>

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<p>bei gleichbleibender Fahrzeugart Änderungen an Daten der Felder 22, 25, 27, 30, 33, 35, 37, 55, 72, 76 und 78 des Fahrzeugausweises, so ist das „X“ hinter der Typengenehmigungs- oder Registriernummer durch ein "Y" zu ersetzen (z. B. statt 1AA3 01 XM = 1AA3 01 Y).</p> <p>2.3. Entspricht das Fahrzeug in allen Belangen einer Typengenehmigung mit Ausnahme der Fahrzeugart, so ist das „X“ hinter der Typengenehmigungs- oder Registriernummer durch ein "Y" zu ersetzen (z. B. statt 1AA3 01 XC = 1AA3 01 Y). Das gleiche gilt, wenn gleichzeitig auch Änderungen vorgenommen wurden.</p> <p>2.4. Entspricht das Fahrzeug nicht vollumfänglich einer Typengenehmigung, ist bloss der Buchstabe "X" einzutragen.</p> <p>3. Nicht typengenehmigungspflichtige Fahrzeuge Bei zulassungs-, aber nicht typengenehmigungspflichtigen Fahrzeugen - es handelt sich z. B. um gewerbliche und landwirtschaftliche Motoreinachser für Anhängerbetrieb - ist das Feld durch einen Strich (-) zu bewerten.</p> <p>B Prüfpflichtige Änderungen an Fahrzeugen, die in der Schweiz schon zugelassen sind oder waren (Prüfungsbericht 13.20 B)</p> <p>Meldepflichtig gegenüber der EFKO sind alle Änderungen die Fahrzeugausweisdaten in den nachfolgenden Felder beinhalten:</p> <p>1.1. Erfährt ein Fahrzeug Änderungen an Daten der Felder 22, 25, 27, 30, 33, 35, 37, 55, 72, 76 und 78 des Fahrzeugausweises, so ist die Typengenehmigungs- oder Registriernummer mit einem "M" zu ergänzen (z.B. 3AA2 32 M).</p> <p>1.2. Bei den von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeugen ist der Buchstabe „X“ (z. B. 1AA3 01 X) durch ein „Y“ (z.B. statt 1AA3 01 XM = 1AA3 01 Y) zu ersetzen.</p> <p>1.3. Ändert bei einem typengenehmigten Fahrzeug die Fahrzeugart für sich allein oder im Zusammenhang mit prüfpflichtigen Änderungen, ist zur Typengenehmigungs- oder Registriernummer ein "C" zu setzen (z.B. 1AA3 01 C).</p> <p>1.4. Wird eine vorgenommene Änderung der Fahrzeugart rückgängig gemacht, ist bei typengenehmigten Fahrzeugen der Buchstabe "C" wegzulassen und lediglich die ursprüngliche Typengenehmigungs- oder Registriernummer einzutragen. Bei den von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeugen ist der Buchstabe "Y" durch den Buchstaben "X" zu ersetzen (z.B.statt 1AA3 01 Y = 1AA3 01 X).</p> <p>1.5. In allen übrigen Fällen bleibt der bisherige Eintrag unverändert.</p>

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<p>Eine Kumulation von Buchstaben ist nicht möglich. Die Buchstaben M, C und Y stehen immer in Kombination mit Typengenehmigungs- oder Registriernummer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statt X und C wird nur Y, - statt X und M wird nur Y und - bei typengenehmigten Fahrzeugen statt C und M wird nur C vermerkt. <p>Es handelt sich nicht um eine Änderung der Fahrzeugart und die normale Typengenehmigungs- oder Registriernummer ist anwendbar, wenn ein Traktor als landwirtschaftlicher Traktor, ein Motorkarren als landwirtschaftlicher Motorkarren oder ein Arbeitskarren als landwirtschaftlicher Arbeitskarren zugelassen werden soll.</p>
25	Karosserie	<p>Gemäss Typengenehmigung oder Registriernummer bzw. Anhang III, IV und V WPB. Art und Prüfzeichen der Schutzeinrichtung ist bei landwirtschaftlichen Traktoren und landwirtschaftlichen Motorkarren auf der Rückseite des Prüfungsberichtes (Feld 23 c/d) bzw. gemäss Ziffer 169 oder 181 der Richtlinien Nr. 6 der asa einzutragen.</p>
26	Farbe	<p>Es sind folgende Farbbezeichnungen zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beige - Blau - Braun - Gelb - Grau - Grün - Orange - Rot - Schwarz - Violett - Weiss - Effektlack (z.B. Kyalami-Flash) inkl. der Präzisierung hell, dunkel; (die Farbe ist je nach Lichteinfall in einer anderen Farbe schimmernd z.B. von „türkis“ über „blau“ zu „pink“). - "Feldgrau" oder "Fleckentarnung" für Militärfahrzeuge <p>Zudem sind die nachstehenden Präzisierungen anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hell, dunkel oder metallisiert (Kombination z.B. hell met. sind möglich) - Bei zweifarbigem Fahrzeugen sind beide Farben einzutragen. Die Hauptfarbe ist zuerst aufzuführen und durch einen Schrägstrich zu trennen.

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei drei oder mehr Farben sind die beiden, welche flächenmässig überwiegen anzugeben, wobei die Hauptfarbe an erster Stelle steht. - Bei mehrfarbigen Fahrzeugen, deren Farben nicht eindeutig bestimmt werden können oder bei denen mehr als zwei Farben flächenmässig gleich sind, ist "bunt" einzutragen.
27	Plätze Total	<p>Allgemeines: Nachfolgend sind nur die Grundsätze für den Eintrag der Platzzahl aufgelistet. Details und Erläuterungen für den Eintrag der Platzzahl sind aus dem Merkblatt der asa „Eintrag der Platzzahl im Fahrzeugausweis“ zu entnehmen.</p> <p>Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Fahrzeugen für den Personentransport muss immer die höchste zulässige Platzzahl eingetragen werden (dies gilt vor allem auch bei Schulbussen). Notwendige Einschränkungen werden im Fahrzeugausweis im Feld 14 "Verfügungen der Behörde" gemäss asa-RL 6 eingetragen. • Bei Fahrzeugen für den Sachentransport werden lediglich die Plätze eingetragen, die nicht im Laderaum angeordnet sind, d.h. die Plätze vorn und allfällige zusätzliche Plätze bei Doppelkabinen usw. Für Plätze im Laderaum siehe Ziffer 2 des Merkblattes. • Die Karosserieform "Schulbus" bei den Fahrzeugarten Kleinbus/Gesellschaftswagen wird nur dann eingetragen, wenn die Platzzahl aufgrund der Mindestabmessungen der Sitze für Schulbusse (Anhang 9 VTS) festgelegt wurde. • Es dürfen mehr Sitze (Einzelsitze) eingebaut oder bei Bänken mehr Plätze aufgrund der Mindestabmessungen vorhanden sein, als im Fahrzeugausweis "Plätze Total" eingetragen werden können (z.B. infolge Beschränkung durch Nutzlast). Wesentlich ist jedoch, dass sämtliche eingebauten Sitze die Ausrüstungsvorschriften erfüllen (z.B. Sicherheitsgurten usw.). • Die bisherige Ziffer 129 der asa-RL 6 wird nicht mehr eingetragen und soll beim Erstellen eines neuen Fahrzeugausweises ersetzt werden. • Es dürfen in mehrspurigen Motorfahrzeugen grundsätzlich nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (Art. 60 Abs. 2 VRV). Die Möglichkeit, auf Sitzen hinter dem Führer: <ul style="list-style-type: none"> - so viele Kinder unter 7 Jahren als sitzen können und - auf zwei Erwachsenenplätzen 3 Kinder zwischen sieben und zwölf Jahren mitzuführen, (Art. 60 Abs. 3 VRV) wird bei der Eintragung der Platzzahl nicht berücksichtigt.
30	Leergewicht	<p>Gemäss Typengenehmigung oder Angaben auf dem Herstellerschild bzw. Waagschein. Weist eine Typengenehmigung die Angabe von/bis auf, so muss der zuständige Typengenehmigungsinhaber oder der Berechtigte für die Selbstabnahme das entsprechende Leergewicht eintragen.</p>

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<p>Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen Leergewicht nach Art. 7 Abs. 1 VTS, aufgrund des Waagscheines.</p> <p>Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen wird das Gewicht der Antriebsbatterien beim Eintrag des Leergewichtes mitberücksichtigt (entgegen Art. 7 Abs. 7 VTS), jedoch muss die Ziffer 190 der Richtlinien Nr. 6 der asa im Feld 14 eingetragen werden.</p>
31	Anhängelast kg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Feld ist bei allen Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten. 2. Das Feld ist bei Sattelschleppern sowie Lastwagen, die unter Ziff. 3 nicht aufgeführt sind, leerzulassen. 3. Der Eintrag ist erforderlich für: <ul style="list-style-type: none"> - Traktoren, - traktorähnliche Motorwagen mit Allradantrieb, - landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, - und folgende Motorfahrzeuge, wenn sie tatsächlich Anhänger mitführen oder dazu eingerichtet sind: <ul style="list-style-type: none"> - Motorräder - Motoreinachser - Leichte Motorwagen - Schwere Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS) - Motorkarren - Arbeitsmotorwagen - Gesellschaftswagen - Gelenkbusse - Sattelmotorfahrzeuge im Linienverkehr (Falls das Mitführen eines zweiten Anhängers [Gepäckanhänger] bewilligt wird) - Motorwagen der Klasse "N3" ohne ABS-Bremssystem - Andere schwere Motorwagen, wenn das Leergewicht plus die zulässige Anhängelast kleiner sind als das zulässige Gesamtzuggewicht.
32	Nutz-/Sattellast	<p>Als Nutzlast ist die Differenz zwischen dem Leergewicht und dem Gesamtgewicht einzutragen. Bei Fahrzeugen, die dem Personentransport dienen (Motorrad, Personenwagen, Kleinbus, Gesellschaftswagen, Wohnmotorwagen und bei Wohnanhängern) ist der Eintrag der Nutzlast nicht erforderlich.</p> <p>Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen werden die Antriebsbatterien bei der Berechnung der Nutzlast nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 7 VTS) und die Nutzlast darf höchstens die in Art. 136 Abs. 2 VTS angegebenen Höchstwerte erreichen.</p>
33	Gesamtgewicht	<p>Gemäss Typengenehmigung oder Angaben auf dem Herstellerschild.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gesamtgewicht muss grundsätzlich dem Garantiegewicht oder dem gesetzlich höchstzulässigen

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<p>Gesamtgewicht entsprechen, ausser bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsfahrzeugen (Art. 7 Abs. 4 VTS).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weist eine Typengenehmigung die Angabe von/bis auf, so muss der zuständige Typengenehmigungsinhaber oder der Berechtigte zur Selbstabnahme -das entsprechende Gesamtgewicht eintragen. • Für Personenwagen und Motorräder gemäss Typengenehmigung oder Herstellergarantie. • Bei Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeugen ist das Gesamtgewicht die Summe vom Leergewicht (Art. 7 Abs. 1 VTS), Nutzlast und allfälligen Antriebsbatterien, es darf jedoch das Garantiegewicht nicht übersteigen (wenn das Garantiegewicht überschritten wird, ist die Nutzlast entsprechend zu reduzieren).
35	Gewicht des Zuges	<ul style="list-style-type: none"> - Das Feld kann bei Motorfahrzeugen, für die im Feld 31 ein Eintrag erfolgt, in der Regel leergelassen werden. - Das Feld ist auszufüllen wenn das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges plus die zulässige Anhängelast grösser als das zulässige Gesamtzugsgewicht ist. - Das Feld ist stets auszufüllen bei <ul style="list-style-type: none"> - Sattelschleppern - Schweren Motorwagen, ausgenommen bei solchen, bei denen ausschliesslich die Anhängelast eingetragen wird (z.B. Gesellschaftswagen). - Das Feld ist bei Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerfen.
36	1. Inverkehrssetzung	<p>Tag, Monat, Jahr.</p> <p>Bei neuen Fahrzeugen das Datum der Erteilung des ersten individuellen Fahrzeugausweises.</p> <p>Erfolgte die Erstzulassung im Ausland, ist das Datum der 1. Inverkehrssetzung aus dem ausländischen Zulassungsdokument zu übernehmen. Dieses Datum ist mit dem internationalen Unterscheidungszeichen des Herkunftslandes zu ergänzen.</p> <p>Ist das Herkunftsland nicht bekannt, ist der Buchstaben X einzutragen.</p> <p>Kann das Datum der 1. Inverkehrssetzung nicht ermittelt werden, ist das Datum der Erteilung des ersten individuellen Fahrzeugausweises in der Schweiz einzutragen und mit dem Vermerk "Gebraucht" (G) zu ergänzen.</p>
37	Hubraum	Gemäss Typengenehmigung bzw. Angaben des Herstellers in cm ³ .
40	Ladekran	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite "Marke und Typ" eintragen.
41	Hebebühne	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite "Marke und Typ" eintragen.

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
42	Seilwinde/Spill	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite "Marke und Typ" eintragen.
43	Anhängevorrichtung	Wenn vorhanden, ankreuzen. Die Art (z.B. Haken, Automatisch, Stecknagel, Kugel) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast der Verbindungseinrichtung im Feld 7d der Rückseite eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Zwischenplatten sind mit Marke, Typ und Zugkraft zu vermerken.
44	Tank: Kammern / Liter	Anzahl Kammern und deren Volumen in Litern angeben, z.B. 2 à 7'500 lt.
45	SDR/ADR Klasse und Ziffer	Angaben ab gültigem Tank-Prüfbericht des Eidg. Gefahrgutinspektorates (EGI).
46	Tankprüfnummer	Angaben ab gültigem Tank-Prüfbericht des Eidg. Gefahrgutinspektorates (EGI) bzw. ab der Tank-Prüfplakette.
47	Türen	Anzahl Türen angeben. z.B. 4+1 = 4 Türen + 1 Heckklappe.
48	Fahrtschreiber / Restwegschreiber	Wenn vorhanden, Marke, Typ und individuelle Gerätenummer eintragen.
49	LSVA-OBV	Wenn Erfassungsgerät OBV (On Bord Unit) vorhanden, Marke, Typ und individuelle Gerätenummer eintragen.
50	Länge	Aussenlänge des Fahrzeuges in mm eintragen. Eintrag der Innenlänge bei Fahrzeugen zum Tiertransport, Zentralachsanhänger und allen Fahrzeugen bei denen Nutzlast- oder Nutzflächenberechnungen notwendig sind auf der Rückseite in Feld 6d.
51	Breite	Aussenbreite des Fahrzeuges in mm eintragen. Der Eintrag von allfälligen Innenabmessungen (z.B. Innenlänge, -breite), für die Berechnung der Stützlast (Art. 184 VTS) oder Nutzflächenberechnungen bei Fahrzeugen zum Tiertransport oder dergl., sind auf der Rückseite im Feld 6d einzutragen.
52	Höhe	Aussenhöhe des Fahrzeuges in mm eintragen.
53	Achsabstand	Gesamtachsabstand des Fahrzeuges in mm eintragen. Bei mehr als 2-achsigen Fahrzeugen sind die einzelnen Achsabstände auf der Rückseite im Feld 25 c/d einzutragen.
55	Dachlast	- Angabe gemäss der Typengenehmigung Position 55 oder Herstellergarantie. - Sind keine Angaben verfügbar oder ist in der Typengenehmigung Position 55 ein Strich (-) oder leer, so sind 50 kg (Art. 43 VTS) einzutragen.

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		- Ist gemäss der Typengenehmigung oder Herstellergarantie „KEINE“ Dachlast zulässig, so ist das Feld zu entwerten / streichen (*****).
56	Spur Vorn / Hinten	Bei typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Typengenehmigung. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen die ermittelte Spurweite in mm (Art. 6 Abs. 3 VTS) eintragen.
57	Überhang vorne	Aussenmass in mm eintragen. (Fahrzeugfront bis Mitte der vordersten Achse)
58	Überhang hinten	Aussenmass in mm eintragen. (Fahrzeugheck bis Mitte der hintersten Achse) Eintrag des inneren, hinteren Überhang bei Zentralachsanhänger und allen Fahrzeugen bei denen Nutzlastberechnungen notwendig sind auf der Rückseite in Feld 6d.
60	Getriebeart / Gänge	Ausführungsart bzw. System und die Anzahl der Gänge. M = Mechanisch A = Automat S = Stufenlos H = Hydrostat Bei mechanischen Getrieben alle schaltbaren Gänge, bei automatischen Getrieben alle Stufen angeben (M5, A4). Bei stufenlosen oder hydrostatischen Getrieben sind die schaltbaren Stufen mit einer Zahl anzugeben.
61	Antrieb	V = Vorderrad, H = Hinterrad, A = Allrad, R = Raupen oder G = Geländegängig (Geländegängigkeit gemäss Position 17 Typengenehmigung bzw. Art. 12 Abs. 3 VTS).
62	Höchstgeschwindigkeit	Angabe in km/h Nur bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen. Höchstgeschwindigkeit gemäss Angaben des Fahrzeugherstellers. Zusätzlich im Feld 14 gemäss asa-RL 6 Ziffer 184 eintragen.
63	Treibstoff	- B = Benzin - C = Benzin / Elektrisch - D = Diesel - E = Elektrisch - F = Diesel / Elektrisch - J = Alkohol (Ethanol) - K = Benzin / Alkohol (Ethanol)

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		<ul style="list-style-type: none"> - L = Flüssiggas (LPG) - M = Methanol - N = Erdgas (CNG) - P = Petrol - U = übrige Treibstoffe (zusätzlich namentlich erwähnen) - W = Wasserstoff - X = Wasserstoff / Elektrisch - Y = Erdgas (CNG) / Benzin - Z = Flüssiggas (LPG) / Benzin oder Leer (Anhänger)
64	Motorkennzeichen	<p>Gemäss Typengenehmigung. Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen angebrachte Motorkennzeichnung des Herstellers (Art. 44 Abs. 5 VTS). Zusätzlich im Feld 14 gemäss asa-RL 6 Ziffer 183 eintragen.</p>
65	Nennleistungsdrehzahl	Motordrehzahl Angaben gemäss Typengenehmigung oder Herstellerangaben
66	Zylinder	Anzahl Zylinder, nur bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen notwendig.
67	Geräusch	<p>Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen ist der für die Zulassung massgebende Wert einzutragen. Die entsprechende Motordrehzahl ist anzugeben und die Art der Messung anzukreuzen. Zusätzlich ist der Referenzwert gemäss der Ziffer 148 oder 151 der Richtlinie Nr. 6 der asa im Feld 14 einzutragen.</p>
68	Betriebsbremse	<p>Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist (z.B: bei "auf Wunsch mit ABS").</p>
69	Hilfsbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist.
70	Feststellbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung. Angabe zwingend, wenn auf der Typengenehmigung Varianten vorhanden sind oder das Fahrzeug nicht typengenehmigt ist.
71	Bremse für Anhänger	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Anhängerbremssteuerung.
72	Emissionscode	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe gemäss der Typengenehmigung Position 55, 56, 72 oder 73 (je nach Typengenehmigungsformat). - Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen ist der Code gemäss „Schlüssel der Emissionscode für den Fahr-

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
		zeugausweis“ des ASTRA einzutragen.
73	Dauer- / Zusatzbremse	Beschreibung des Bremssystems bzw. der Bremseinrichtung.
76	Motorleistung	Leistung des Motors (Art. 46 VTS) in kW.
78	kW / Leergewicht	Nur bei Motorrädern (mit oder ohne Seitenwagen) ist das errechnete Verhältnis "Leistung / Leergewicht in kW/kg" einzutragen. - Das Leergewicht schliesst das Gewicht des Fahrers aus, jenes der Batterien elektroangetriebener Motorräder dagegen ein.
81	Achsen / Anzahl	Im ersten Feld die Anzahl der vorhandenen Achsen angeben. In den weiteren Feldern je Achse die Art der Achse vermerken: Gelenkt = ≈ Angetrieben = ↔ Abhebbar = ↑↓
82	Garantie: Technisch zulässiges Höchstgewicht	Total: - Herstellergarantie für das Garantiegewicht gemäss Typengenehmigung bzw. Herstellerplakette. - Bei „von-bis Angaben“ ist der für das betreffende Fahrzeug massgebende Wert einzutragen. - Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Herstellergarantie (Art. 7 Abs. 3 VTS). Für die einzelne/n Achse/n - Für jede Achse separat eintragen - Herstellergarantie für das Garantiegewicht gemäss Typengenehmigung bzw. Herstellerplakette. - Bei „von-bis Angaben“ ist der für das betreffende Fahrzeug massgebende Wert einzutragen. - Bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen gemäss Herstellergarantie (Art. 7 Abs. 3 VTS).
83	Leergewicht	Achselbelastung bei leerem Fahrzeug Gemäss Typengenehmigung, Angabe auf dem Herstellerschild oder Waagschein (Eintrag analog Feld 82).
84	Zulässige Achslast	Nur eintragen wenn aus rechtlichen oder technischen Gründen tiefer als Feld 82.
85	Reifen Marke/Typ/Anzahl	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Angabe der Reifen Marke und des Reifentyps nur wenn spezielle Garantien vorliegen oder die Reifenmarke und/oder der Reifentyp massgebend ist. Anzahl der Reifen eintragen. "M+S" ankreuzen wenn das Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet ist.

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
86	Reifendimensionen/ Geschwindigkeitsindex	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen.
87	Tragfähigkeitsindex/ Reifentragkraft	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Die Reifentragkraft kann nicht dem Gewichtsinde- x entsprechen, wenn gemäss ETRTO abweichende Reifentrag- kräfte zulässig sind, oder vom Reifenhersteller entsprechende Garantien vorliegen.
88	Felgen (Material, Dimensi- onen, Marke)	Pro Achse separat analog Feld 82 eintragen. Eintrag der Felgendimension und des Felgenmaterials (z.B. Stahl, Leichtmetall [LM]). Angabe der Felgen, Marke und Typ nur wenn spezielle Garantien vorliegen oder die Felgenmarke massgebend ist.
90	TGI-Code	Typengenehmigungsinhaber-Code Der Code muss vom zuständigen Inhaber der Typengenehmigung gemäss Art. 6 Abs. 3 TGV eingetragen wer- den.
91	Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde	Durch die Behörde auszufüllen.
92	Obengenannte Angaben bestätigt:	Vom Inhaber der Typengenehmigung oder vom schweizerischen Hersteller zu stempeln und zu unterzeichnen oder vom ermächtigten Zollbeteiligten einzudrucken.
93	Stempel / Unterschrift	Stempel und Unterschrift der zuständigen Person der Behörde.
94	Zollstempel	Darf nur durch die Eidg. Zollverwaltung oder von ihr ermächtigten Zollbeteiligten angebracht werden.

Rückseite

Feld	Vordruck	Eintragung im Prüfungsbericht
26 a	Km-Stand / Std.	Stand des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers anlässlich der Prüfung.
26 b	Allgemeiner Zustand	Angabe, ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug handelt (Art. 3 Abs. 7 der Weisung).
27	Bemerkungen	Eintrag ergänzender Angaben. z.B: Marke und Typ der, Hebebühne, Seilwinde. Aussteller der Aufbaugarantie, Art der Ausnahmen bei Ausnah- mefahrzeugen.

**Zudem tragen die zur Selbstabnahme ermächtigten Betriebe auf der Rückseite weitere, von der Zulas-
sungsbehörde geforderten Angaben ein.**